

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Negele Messtechnik GmbH, Stand 09/2019

I. Allgemeines

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen und Mengenkontrakte der Negele Messtechnik GmbH (nachfolgend „Negele“) bei ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers erkennt Negele nicht an, es sei denn, Negele hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AEB gelten auch dann, wenn Negele in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB abweichender Bedingungen des Verkäufers Lieferungen von Produkten und Leistungen des Verkäufers annehmen oder diese bezahlen.
3. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Verkäufer, ohne dass Negele in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

1. Bestellungen, Vertragsabschlüsse, Mengenkontrakte und deren Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Diese Dokumente können ggf. elektronisch erfolgen.
2. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Negele.
3. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung von Negele.
4. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
5. Nimmt der Verkäufer die Bestellung nicht innerhalb von drei Tagen nach Zugang an, so ist Negele zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Verkäufer nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht. Der Verkäufer ist verpflichtet eine Auftragsbestätigung innerhalb von drei Tagen in schriftlicher Form abzugeben.

III. Leistungsbestimmungsrecht

1. Negele bleibt vorbehalten, Zeit und Ort der Lieferung der Ware sowie die Art der Verpackung nach freiem Ermessen durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen der Ware, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Verkäufers ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. Die Regelungen zu ausdrücklich auf Wunsch von Negele vorproduzierter Ware unterliegt der individuellen Vereinbarung zwischen den Parteien.
2. Negele wird dem Verkäufer vorbehaltlich nachfolgender Ziffer III.3 die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Verkäufers mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend.
3. Der Verkäufer wird Negele die zu erwartenden Mehrkosten und/ oder Lieferverzögerungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Änderungsmitteilung von Negele in Textform mitteilen.

IV. Lieferzeit und Lieferverzug

1. Die vereinbarten Fristen und Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Negele. Bei Nichteinhaltung haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, Negele unverzüglich von voraussichtlichen Lieferverzögerungen in Kenntnis zu setzen.
3. Der Verkäufer kommt mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.
4. Erfolgt die Anlieferung früher als vereinbart behält es sich Negele vor, eine Rücksendung auf Kosten des Verkäufers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, wird die Ware bis zum Liefertermin bei dem Negele auf Kosten und Gefahr des Verkäufers gelagert. Für die Zahlung gilt allein der vereinbarte Liefertermin.
5. Bei Lieferverzug stehen Negele die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Negele berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt Negele Schadensersatz, steht dem Verkäufer das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

V. Beistellung

Die von Negele beigestellten Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben im Eigentum von Negele. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für Negele. Es besteht Einvernehmen, dass Negele im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer, an den unter Verwendung der von Negele beigestellten Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse sind, die insoweit vom Verkäufer für Negele verwendet werden.

VI. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Negele nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte zu erbringen.
2. Soweit nicht in Textform anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Ware an den Geschäftssitz von Negele. Die jeweilige Lieferanschrift ist der Erfüllungsort (Bringschuld).
3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe des Versanddatums, des Liefergegenstands unter Nennung der Artikelnummer, der jeweiligen Warenanzahl, der Bestellkennung von Negele (Datum und Bestellnummer) sowie bei Zeichnungsteilen Informationen zum Revisionsstand (Zeichnungsindex) beizulegen.
4. Hat der Verkäufer keinen Lieferschein oder einen unvollständigen Lieferschein beigefügt, so hat Negele hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung der Rechnung und ihrer Bezahlung nicht zu vertreten.
5. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zum Zeitpunkt der Übergabe am Erfüllungsort.
6. Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug (§ 296 BGB) ist für den Annahmeverzug das wörtliche Angebot der Leistung auch dann erforderlich, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Negele eine bestimmte oder bestimmbare Zeit nach dem Kalender vereinbart ist.
7. Negele ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem Verkäufer noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
8. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen nur mit schriftlicher Zustimmung von Negele berechtigt.
9. Der Verkäufer hat die Ware vereinbarungsgemäß zu verpacken. Fehlt eine Vereinbarung über die Verpackung der Ware, ist die Ware vom Verkäufer handelsüblich zu verpacken. In jedem Fall hat der Verkäufer sicherzustellen, dass die Ware vor Beschädigungen geschützt ist.
10. Verlangt der Verkäufer die Rücksendung des Verpackungsmaterials, hat er dies auf dem Lieferschein zu vermerken. In diesem Fall wird Negele das Verpackungsmaterial auf Kosten des Verkäufers an diesen zurücksenden.

VII. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
2. Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) müssen auf der schriftlichen Auftragsbestätigung separat exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf Verlangen von Negele kostenfrei zurückzunehmen.
3. Rechnungen sind im Original unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestellnummer, Menge, Preis und sonstiger Zuordnungsmerkmale (insb. Negele Artikelnummer) zuzustellen.
4. Bei Lieferungen aus Gebieten außerhalb des Zollgebietes der EU ist der Warenanlieferung eine Rechnungskopie bzw. eine Proformarechnung beizufügen.
5. Zahlungen erfolgen gemäß den individuell vereinbarten Zahlungskonditionen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von Negele vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von Negele eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Negele nicht verantwortlich. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Sofern sich der Verkäufer das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung vorbehält, gilt dieser Eigentumsvorbehalt nur bis zur Erfüllung der Forderungen aus der Lieferung der jeweiligen Ware.

IX. Betriebsbesichtigungen

Der Verkäufer verpflichtet sich, während der Laufzeit der Lieferbeziehung zwischen dem Verkäufer und Negele, Negele nach vorheriger Absprache, zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Betriebsstätten des Verkäufers zu gewähren, damit Negele Audits durchführen kann, um die Tragfähigkeit der Geschäftsbeziehung, Qualität und Innovationskraft zu überprüfen und abzusichern. Negele wird bei Durchführung des Audits angemessen vom Verkäufer unterstützt.

X. Mangelhafte Lieferung

1. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht von Negele gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung).
2. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Negele durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Negele gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Negele den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.
3. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für Negele unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Verkäufer ist unverzüglich zu unterrichten.
4. Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Hat Negele die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung auch verpflichtet, Negele die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.

XI. Lieferantenregress

1. Die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen Negele neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Negele ist insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die Negele ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Die Ansprüche aus Lieferantenregress bestehen auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch Negele oder durch einen Abnehmer von Negele, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

XII. Produzentenhaftung

1. Der Verkäufer haftet für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche und stellt Negele von den Ansprüchen frei, es sei denn, der Verkäufer ist für den Schaden nicht verantwortlich.
2. Der Verkäufer trägt sämtliche Kosten, die Negele im Zusammenhang mit einem nach dem Produkthaftungsgesetz erforderlichen Rückruf der Ware entstehen.
3. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der Verkäufer hat Negele auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zuzusenden.

XIII. Lieferfähigkeit und Abkündigung

1. Der Verkäufer hat Negele unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er oder einer seiner Zulieferanten die Abkündigung der Ware plant, mindestens aber ein Jahr im Voraus.
2. Negele ist unverzüglich Gelegenheit einer letzten Bestellung zu geben. Der Verkäufer hat Lösungsvorschläge zu unterbreiten, wie bei wettbewerbsfähigen Preisen und möglichst unveränderten Spezifikationen, die Belieferung an Negele sichergestellt werden kann.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich darüber hinaus, die Versorgung von Negele mit Einzelteilen zu den Produkten für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der jeweiligen Lieferung sicherzustellen und Einzelteile zu angemessenen Preisen an Negele zu liefern.
4. Ist der Verkäufer nach Ablauf dieser Frist zur Weiterlieferung der Einzelteile nicht mehr in der Lage, so wird er Negele schriftlich informieren und Gelegenheit zu einer letzten Bestellung geben.

XIV. Schutzrechte

1. Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Der Verkäufer stellt Negele von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einer Verletzung von Schutzrechten erhoben werden, eingeschlossen sämtlicher Kosten die Negele im Zusammenhang mit einer Verteidigung gegen eine Inanspruchnahme Dritter (insbesondere Rechtsverfolgungskosten) entstehen
3. Negele wird den Verkäufer unverzüglich nach Kenntnis von Ansprüchen Dritter unterrichten.
4. Der Verkäufer wird Negele bei der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter nach besten Kräften unterstützen.

XV. Regelung zu Konfliktmineralien und REACH/RoHS

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, für die Einhaltung von Section 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform- and Consumer Protection Act („Dodd-Frank-Act“), in seiner geltenden Fassung, Sorge zu tragen, auch wenn er selbst nicht Verpflichteter gemäß Section 1502 des Dodd-Frank-Act ist.
2. Der Verkäufer hat zu überprüfen, ob Produkte Konfliktmineralien im Sinne von Section 1502 des Dodd-Frank-Act (derzeit Tantal, Zinn, Gold, Wolfram) enthalten.
3. Sofern dies der Fall ist, hat der Verkäufer die Verwendung von Konfliktmineralien gegenüber Negele unverzüglich anzeigen und die Herkunft der Konfliktmineralien überprüfen.
4. Der Verkäufer hat seine Zulieferanten entsprechend Satz 1 bis 3 zur Überprüfung und gegebenenfalls Anzeige gegenüber dem Verkäufer zu verpflichten.
5. Vor Erstlieferung hat der Verkäufer zu bestätigen, dass seine Produkte konform zu den aktuell geltenden Richtlinien der REACH- und RoHS-Verordnung sind.
6. Sollten die Zeichnungsanforderungen von Negele nicht den aktuell gültigen Richtlinien entsprechen, ist der Verkäufer verpflichtet, Negele proaktiv darüber in Kenntnis zu setzen.
7. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, bei Änderungen der Richtlinien der REACH- und RoHS-Verordnung, Negele mit einer aktualisierten Konformitätserklärung proaktiv auszustatten.
8. Im Falle von Nichtkonformität muss der Verkäufer Negele unverzüglich schriftlich darüber informieren.

XVI. Geheimhaltung

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, über die vertraglichen Bedingungen und die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erlangten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) auch über die Zeit des Vertragsverhältnisses hinaus, geheim zu halten und nur zur Vertragsdurchführung zu verwenden.
2. Der Verkäufer wird die vertraulichen Informationen und Unterlagen auf Verlangen umgehend an Negele zurückgeben, sobald der Verkäufer diese nicht mehr für die Vertragsdurchführung benötigt.
3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens Negele darf der Verkäufer in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit Negele hinweisen.
4. Der Verkäufer wird seine Zulieferanten entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.

XVII. Abtretung

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

XVIII. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3, § 634a Abs. 1 Nr.1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre.
2. Ansprüche aus Lieferantenregress verjähren frühestens zwei Monate nach Ablauf der Verjährung des jeweiligen gegen Negele geltend gemachten Anspruchs Dritter.
3. Für außervertragliche Schadensersatzansprüche gilt die gesetzliche regelmäßige Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB, wenn sich nicht im Einzelfall aus einer entsprechenden Anwendung der Verjährungsverlängerung eine längere Verjährungsfrist ergibt.

XIX. Hierarchie-Regelung

1. Diese AEB, eine gegebenenfalls abgeschlossene Liefer- und QS-Vereinbarung sowie Einzelbestellungen stehen zueinander in folgender Hierarchie:
 - Individualabreden zwischen den Parteien
 - Liefer- und QS-Vereinbarung bzw. Werkzeugverträge
 - In der Einzelbestellung geregelte Zusatzvereinbarungen (es sei denn, diese bestehen aus Individualabreden)
 - diese AEB.
2. Bei Widersprüchen zwischen vorstehenden Dokumenten gehen die Regelungen und Bestimmungen des jeweils vorrangigen Dokuments vor.

XX. Compliance

1. Negele, als Tochter der Fortive Corporation („Fortive“), hat sich in allen Aspekten des Geschäfts zu einem Standard vorzüglicher Leistung verpflichtet, welcher beinhaltet, dass alle Geschäfte mit Integrität ausgeführt werden, die Rechte aller Individuen respektiert werden und die Umwelt geschützt wird.
2. Der Verkäufer (einschließlich zugelassener Subunternehmer), der mit Fortive und Tochtergesellschaften von Fortive geschäftlich tätig ist, hat dieselben Standards beizubehalten.
3. Negele bezieht die Einhaltung dieser Standards durch einen Verkäufer bei der Entscheidung, ob die Vorzugsstellung des Verkäufers gewährt bzw. fortgesetzt werden soll/kann, mit ein.
4. Verkäufer, die diese Standards nicht einhalten, werden u. U. von der Vorzugsstellung ausgeschlossen, und/oder ihre Geschäftsbeziehung mit Fortive oder einer Tochtergesellschaft von Fortive, z.B. Negele, wird beendet.
5. Der Verkäufer kommt allen auf seine Branche oder Industrie anwendbaren Gesetzen und Vorschriften sowie den Standards seiner jeweiligen Branche nach, einschließlich derer in Verbindung mit Fertigung, Preisfestsetzung, Verkauf, Vertrieb, Kennzeichnung, Transport, Import und Export von Waren und Dienstleistungen.
6. Ohne diese Anforderung zu beeinträchtigen, beteiligt sich der Verkäufer nicht an: Verletzung, widerrechtlicher Aneignung oder Verstoß gegen geistige Eigentumsrechte von natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich von Fortive oder dessen Tochtergesellschaften; oder Aktivitäten mit Verstößen gegen geltende Gesetze oder Vorschriften in Bezug auf
 - Bestechung, Korruption oder illegale Zahlungen,
 - Unfairen Wettbewerb und trügerische Handelspraktiken,
 - Die Umwelt,
 - Gesundheit und Sicherheit,
 - Internationalen Handel, einschließlich Exporten und Importen,
 - Datenschutz und Datensicherheit,
 - Geldwäsche,
 - Arbeitsverhältnisse und Einstellungen,
 - Vertragsschließung mit Regierungsbehörden bzw.
 - Gesundheitsversorgung und medizinische Geräte.

Der für alle Verkäufer und deren Subunternehmen anzuwendende Verhaltenskodex ist unter <http://www.fortive.com/suppliers> einzusehen.

XXI. Änderungen dieser Einkaufsbedingungen

Negele ist berechtigt die Bedingungen jederzeit zu ändern. Über durchgeführten Änderungen wird der Verkäufer schriftlich benachrichtigt und auf die geänderte Version, die im Internet verfügbar ist, hingewiesen. Sollten innerhalb eines Monats nach Versand der Benachrichtigung keine Einwände des Verkäufers in schriftlicher Form bei Negele eingehen gelten die Änderungen, unabhängig etwaiger Unterschriften/Bestätigungen des Verkäufers, als von diesem genehmigt.

XXII. Schlussbestimmungen

1. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Negele und dem Verkäufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von Negele. Negele ist jedoch berechtigt, Klage am Geschäftssitz des Verkäufers zu erheben.
3. Soweit diese AEB den einzelvertraglichen Regelungen der Parteien entgegenstehen, gelten die einzelvertraglichen Regelungen vorrangig.
4. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien inhaltlich am nächsten kommt.
5. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
6. Dem Verkäufer stehen Aufrechnungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Entsprechendes gilt für das Zurückbehaltungsrecht, dessen wirksame Ausübung zudem davon abhängig ist, ob der Gegenanspruch des Verkäufers auf demselben Lieferverhältnis beruht.

Negele Messtechnik GmbH, September 2019